Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Guatemala (Republik Guatemala) Stand: September 2017

a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand

1. **Geburtsurkunde** als Auszug aus dem Nationalen Personenstandsregister (RENAP)

2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung** (Constancia de Solteria), ausgestellt durch den Standesbeamten

   oder

   Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung in Form einer Eheunbedenklichkeits-bescheinigung, ausgestellt durch die guatemaltekische Konsularvertretung in Deutschland

b) Anerkennung ausländischer Scheidungen in Guatemala

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den guatemaltekischen Rechtsbereich der förmlichen Anerkennung durch das zuständige Gericht in Guatemala.

c) Legalisation / Apostille

In Guatemala ausgestellte Urkunden bedürfen einer Apostille.

Siehe hierzu auch Nr. 10 des Leitfadens.

Wichtiger Hinweis:
Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.